

Artikelsatzung
zur Einführung des
Euro

–

Euroeinführungssat-
zung-

zum 01.01.2002

veröffentlicht: MBL Nr. 9/2001

Gliederung - Übersicht:

Präambel	Seite 3
Artikel 1: Gebührensatzung des Kindergartens Freiensteinau	
	Seite 4
Artikel 2: Hauptsatzung	Seite 5
Artikel 3. Wasserversorgungssatzung	Seiten 6
+ 7	
Artikel 4: Entwässerungssatzung	Seiten 8
+ 9	
Artikel 5: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 10
Artikel 6: Straßenreinigungssatzung	Seite 11
Artikel 7: Stellplatzsatzung	Seite 12
Artikel 8: Satzung über die Vartiertierhaltung	Seite 13
Artikel 9: Verwaltungskostensatzung	Seiten
14 bis 17	
Artikel 10: Entschädigungssatzung	Seiten
18 + 19	
Artikel 11: Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer	

Artikel 12: Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Seiten 21 bis

23

Artikel 13: Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr

Seiten 24 bis

28

Artikel 14 Inkrafttreten

Seite 29

Präambel:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI. I. S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau in ihrer Sitzung am 07. Februar 2001 nachstehende beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1:

Änderung der Gebührensatzung des Kindergartens in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02.06.2000

§ 2 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung **92,00 Euro** pro angefangenem Monat.

§ 3 lautet nun wie folgt:

Ermäßigung der Benutzungsgebühren:

- a). für den Halbtagsbesuch vormittags beträgt die Benutzungsgebühr **66,50 Euro** pro angefangenem Monat;
- b). für den Übermittagsbesuch bis 14.30 Uhr beträgt die Benutzungsgebühr **75,70 Euro** pro angefangenem Monat;
- c). für die Schnuppergruppe beträgt die Benutzungsgebühr **33,75 Euro** pro angefangenem Monat;
- d). die Benutzungsgebühr für Geschwisterkinder beträgt pro angefangenem Monat:
 - bei der Ganztägigen-Betreuung **69,00 Euro**
 - bei der Vormittag-Betreuung **46,00 Euro**
 - bei der Übermittag-Betreuung **56,25 Euro**

§ 3 a Spiel- und Verpflegungsgeld:

Das Spiel- und Verpflegungsgeld beträgt je angefangenem Monat und Kind **5,-- Euro** und ist mit der Benutzungsgebühr am 1. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

Artikel 2:

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 30.04.1993

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

Abs. 3 Nr. 4 lautet wie folgt:

Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von **25.564,-- Euro** im Einzelfall,

Abs. 3 Nr. 5:

Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von **25.564,-- Euro** im Einzelfall,

Abs. 3. Nr. 6:

Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von **25.564,-- Euro** im Einzelfall,

Abs. 3 Nr. 7:

Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von **10.225,-- Euro** nicht übersteigt,

Abs. 3 Nr. 8:

Niederschlagungen und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zum Betrag von **7.670,-- Euro** je Einzelfall.

Artikel 3:**Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.03.1998****§ 15 Wasserbeitrag**

Abs. 2 lautet wie folgt:

Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF) = **1,41 Euro**.

Abs. 3 lautet wie folgt:

Der Netzbeitrag für die Wasserversorgungsanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Roppels“ im Ortsteil Freiensteinau beträgt **1,61 Euro**/qm Grundstücks- und Geschossfläche.

§ 24 Benutzungsgebühren:

Abs. 3 lautet wie folgt:

Die Wassergebühr beträgt pro cbm **1,74 Euro** Bruttopreis (= 1,63 Nettopreis x 7 %)

§ 24a Zählermiete:

Abs. 1 lautet wie folgt:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung:

- bis zu 5 cbm **0,99 Euro brutto** = (0,92 Nettopreis x 7 %)
- bis zu 10 cbm **1,31 Euro brutto** = (1,23 Nettopreis x 7 %)
- bis zu 20 cbm **1,97 Euro brutto** = (1,84 Nettopreis x 7 %)
- über 20 cbm **3,28 Euro brutto** = (3,07 Nettopreis x 7 %)

§ 26 Verwaltungsgebühren:

Abs. 1:

Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen **2,56 Euro**:

Abs. 2:

Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde **12,78 Euro**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,56 Euro**.

Abs. 3:

Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von **76,69 Euro**.

§ 31 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,56 Euro** bis **51.129,19 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 4:

Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.1997

§ 10 Abwasserbeitrag:

Abs. 2a lautet wie folgt:

Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und Geschossfläche (GF) **2,05 Euro** für die Schaffung, Erweiterung, Erneuerung der Anlage.

Abs. 2b lautet wie folgt:

Der Beitrag für die Abwassersammelleitungen des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Roppels“ in Freiensteinau beträgt **3,75 Euro** pro qm Grundstücks- und Geschossfläche.

Abs. 3 lautet wie folgt:

Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage beträgt **1,48 Euro** je qm Grundstücks- und Geschossfläche für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Anlage.

§ 23 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Abs. 1 lautet wie folgt:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von häuslichem Abwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|------------------|
| a) bei zentraler Abwasseranlage | 3,45 Euro |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,30 Euro |

Abs. 3 lautet wie folgt:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 20,46 Euro |
| b) Abwasser aus Gruben | 17,90 Euro |

ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von **1,53 Euro** erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,56 Euro** bis **51.129,19 Euro** geahndet werden.

Artikel 5:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 16.12.1998

§ 5 Steuersatz

Abs. 1 lautet wie folgt:

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund **49,08 Euro**.

Abs. 2 lautet wie folgt:

Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **490,84 Euro**.

Artikel 6:

**Änderung der Straßenreinigungssatzung in der
Fassung vom 09.02.2000**

§ 13 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten lautet wie folgt:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **1.022,58 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 7:**Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 27.10.1995****§ 5 Ablösebetrag lautet wie folgt:**

Für das Gebiet der Gemeinde Freiensteinau werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.800,-- Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	2.500,-- Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	6.400,-- Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	18.700,-- Euro

Artikel 8:

**Änderung der Satzung über die Vatertierhaltung
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom
10.03.1995**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Das Deckgeld beträgt je Deckung einschließlich aller Nachsprünge für ein Schwein **15,34 Euro**.

Artikel 9:

**Änderung der Verwaltungskostensatzung in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.1998**

§ 8 Gebührentatbestände

Abs. 1 lautet wie folgt:

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	11,-- bis 511,--
2.	Ausstellung von Bescheinigungen	2,60
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, buch usw.	2,60 mindestens 5,10
5.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,60
6.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,20
7.	Beglaubigung von Unterschriften	5,20
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,60
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	5,20 0,50
10.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner Je Seite DIN A 3	0,50 0,80
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 Kleiner als DIN A 1 Sonstige, je qm	10,25 7,70 5,20 6,20
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25,60 bis 2.557,--
13.	a) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war b) Abnahme einer grundstücksbezogenen Wasseranschlussleitung bzw. Wasserversorgungsanlage	25,60 bis 2.557,-- 25,60 bis 2.557,--
14.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,25 bis 1.023,--
15.	Überwachung der Einleitung nicht-	10,25 bis 102,50

	häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück Mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,30 20,50
17.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung einer Vorkaufrechts für Bausparkassen	10,30
18.	Bescheinigung zu Erschließungskosten	15,50
19.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für gemeindliche Gebühren	10,30
20.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 10,23 Euro bis 25,56 Euro bis 51,13 Euro für den Mehrwert zusätzlich	2,10 3,10 5,20 6 %
21.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,--
22.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	2,60
23.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,60
24.	Bestattungswesen a) Bescheinigung über die Beisetzung einer Urne b) Genehmigung zur Ausführung von Handwerklichen Arbeiten durch Gewerbetreibende Einzelenerlaubnis Jahreserlaubnis	5,20 15,40 67,--
25.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,02 52,-- 2.557,-- 0,51 26,-- 1.279,--
26.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB,	38,35

	für jedes zu teilende Grundstück	
27.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 Bau GB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,80
28.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,60

Abs. 2:

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde **15,-- Euro**
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde **13,-- Euro**
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde **10,50 Euro**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 10:

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 30.04.1993

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles Abs. 1 lautet wie folgt:

Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **5,20 Euro** pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten Abs. 2 lautete wie folgt:

Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um **0,02 Euro** pro Person und Kilometer.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Abs. 1:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremi-

ums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung: **5,11 Euro**
- Ehrenamtliche Beigeordnete für GVO-Sitzungen: **8,-- Euro**
- Mitglieder der Ortsbeiräte: **5,50 Euro**
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission: **5,50 Euro**
- Zu Beratungen der Ausschüsse gezogenen Sachverständige: **5,11 Euro**
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen u. Bürgerentscheiden: **16,-- Euro**

Abs. 3:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung: **41,-- Euro**
- Ausschussvorsitzende je Ausschusssitzung: **5,50 Euro**
- Fraktionsvorsitzende: **16,-- Euro**
- Erster ehrenamtlicher Beigeordneter: **62,-- Euro**

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Abs. 5:

Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von **7,67 Euro**, je Kalendertag höchstens jedoch **51,13 Euro** gewährt.

Abs. 6:

Schriftführerinnen oder Schriftführer als Bedienstete erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **6,50 Euro**.

Artikel 11:

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Fassung der 2. Ände-
rungssatzung vom 20.06.2000**

§ 4 Abs. 4 lautet:

Der errechnete Jahresrohmietwert wird auf **52,-- Euro** festgesetzt, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 12:**Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 17.12.1993****§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle**

Abs. 1: Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a). Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen **31,-- Euro**
für jeden weiteren Tag **5,50 Euro**
- b). für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen **21,-- Euro**
für jeden weiteren Tag **4,-- Euro**
- c). für die Benutzung einer Kühlzelle je angegangenem Tag **5,50 Euro**
- d). für die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung
je Tag **40,-- Euro**
für die Gestellung von Hilfskräften
je Hilfskraft und Stunde **20,-- Euro**

§ 6 Bestattungsgebühren

Abs. 1: Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr ab
 - 1. in einem Reihengrab **345,-- Euro**
 - 2. in einem Wahlgrab
 - a) Erstbestattung **345,-- Euro**
 - b) jede weitere Bestattung **460,-- Euro**
- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren
 - 1. in einem Reihengrab **130,-- Euro**
 - 2. in einem Familiengrab
 - a) Erstbestattung **130,-- Euro**
 - b) jede weitere Bestattung **180,-- Euro**

Abs. 2: Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Beisetzung
- a) in einer Urnenreihengrabstätte **130,-- Euro**
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne **130,-- Euro**

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung **130,-- Euro**

Abs. 4:

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von **130,-- Euro**.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Umbettung vor Ablauf von 5 Jahren	770,--
Euro	
für die Umbettung vor Ablauf von 10 Jahren	620,-- Euro
für die Umbettung vor Ablauf von 20 Jahren	515,-- Euro
für die Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist	450,-- Euro

Umbettungen innerhalb des Friedhofes zuzüglich Bestattungsgebühr.

b) Für die Umbettung einer Aschurne	
1. innerhalb des Friedhofes	310,-- Euro
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	410,-- Euro
b) in eine andere Stadt/Gemeinde	205,-- Euro

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Abs. 1: Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren:	41,-- Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 10 Jahre:	105, -- Euro

Abs. 2: Für die Überlassung eines Urnen Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben: **80,-- Euro**

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Abs.1: Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte entsprechend der Dauer der Nutzungszeit gem. § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstätte	205,-- Euro
b) für jede weitere Grabstätte je	255,-- Euro

Abs. 2: Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle **155,-- Euro**

Abs. 3: Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung:
11,-- Euro
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung:
5,50 Euro

§ 10 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten

1. bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern **180,-- Euro**

2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind **310,-- Euro**

3. bei Kinder- und Urnengräbern **80,-- Euro**

Artikel 14:

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 10.08.1999

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freiensteinau

Nr.	Forderungsart:	Betrag Euro/Std.:	Betrag /Euro:
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	Je Stunde	20,45
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Je Stunde	15,34
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für eine den eingesetzten	Je Stunde	2,56

	Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		
2.	Fahrzeuggebühr je Stunde	Be-	Betrag/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	trag/Std.	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 2	27,61	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 3	40,90	1,23
	Vorausrüstwagen VRW	61,36	0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	51,13	0,92
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	24,54	0,92
	Personenkraftwagen Pkw	25,56	0,92
	Zugmaschinen	24,54	0,92
	Tragkraftspritzenfahrzeuge	25,56	
	TSF		0,92
	TSF-W	56,24	0,92
	Löschgruppenfahrzeuge	76,69	
	LF		0,92
	LF 8/6	86,92	0,92
	LF 16	102,26	1,23
	LF 16/TS	117,60	1,23
	LF 16/12	117,60	1,23
	LF 24	132,94	1,23
	Tanklöschfahrzeuge	219,86	
	TLF 8/18		0,92
	TLF 16/24 (25)	76,69	1,23
	Großtanklöschfahrzeuge	102,26	
	TLF 24/48 (59) GTLF 6		1,23
	Trockentanklöschfahrzeuge	153,39	
	Tro TLF 16		1,23
	Drehleitern	112,48	
	DLK 12 - 9		1,23
	DLK 18 - 12	102,26	1,23
	DLK 23 - 12	153,39	1,23
	Gelenkmastbühne GM 25 - 3	194,29	1,23
	Schlauchwagen	204,52	
	SW 1000		0,92
	SW 2000	46,02	1,23
	Rüstwagen	61,36	
	RW 1		0,92
	RW 2	102,26	1,23
	RW 3	153,39	1,23
	Gerätewagen-Gefahrgut	178,95	
	GW-G 1		0,92
	GW-G 2	127,82	1,23
	Gerätewagen	153,39	
	GW-Atemschutz/+Strahlenschutz		0,92
	GW-Strahlenschutz/Öl	127,82	0,92
	Kranwagen	92,03	
	KW 16		1,53
	KW 20	204,52	1,53
	KW 30 (neu)	276,10	2,56
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	357,90	0,92
	Wechseladerfahrzeug WLF	92,03	0,92
	Abrollbehälter-Gefahrgut AB-GI	76,69	

	Abrollbehälter-Gefahrgut AB-GII	51,13	
	Abrollbehälter-Pritsche AB-Pritsche	76,69	
	Abrollbehälter-Atenschutz AB-A	25,56	
	Abrollbehälter-Mulde AB-Mulde	51,13	
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe AB-TH	25,56	
	Abrollbehälter-Schaummittel AB-SM	51,13	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial AB-S	38,35	
	Abrollbehälter-Tank AB-Tank	51,13	
	Rettungsboot	51,13	
	Mehrzweckboot	51,13	
		102,26	
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	30,68	
	Mehrzweckanhänger MZA 1 (Güllefasser bis 4.000 l)	25,56	
	Mehrzweckanhänger MZA 2 (Güllefasser über 4.000 l)	30,68	
	Löschpulveranhänger P 250	30,68	
	Schaummittelanhänger	30,68	
	Schlauchanhänger	35,79	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	
	Ölsanimat	76,69	
	Hydrovac-Anhänger	86,92	
	Schaum-Wasserwerfer	35,79	
	Ölsperrianhänger	25,56	
	Rettungsbootanhänger	25,56	
	Trailer Mehrzweckboot	40,90	
	Leichtschaumgenerator	35,79	
3.2	Geräte	Be-	weitere
	Tragkraftspritze TS 8/8	trag/Std.	Std.
	Tragkraftspritze TS 16/8	17,90	8,69
	Motorkettensäge	20,45	10,23
	Stromerzeuger 1,5 KVA	10,23	5,11
	Stromerzeuger 5,0 KVA	12,78	6,14
	Stromerzeuger 8,0 KVA	20,45	10,23
	Elektrohammer	35,79	17,90
	Mehrzweckzug	10,23	5,11
	Be- und Entlüftungsgerät	15,34	7,67
	Öl-Wasser-Sauger	51,13	25,56
	Trennschleifer	10,23	5,11
	Brennschneidegerät	10,23	5,11
	Handscheinwerfer	15,34	7,67
	Auffangbehälter bis 100 l	5,11	2,56
	Auffangbehälter bis 500 l	7,67	3,58
	Auffangbehälter bis 5.000 l	10,23	5,11
	Auffangbehälter über 5.000 l	17,90	8,69
	Ölsperre je 10 Meter	25,56	12,78
		51,13	25,56
3.3	Pumpen		
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01	11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,12	13,80
		51,13	25,56

	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis 200 l/min	61,36	30,68
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	51,13	25,56
	Mastpumpe	51,13	25,56
	Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	51,13	25,56
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	25,56	12,78
	Ex-Flüssigkeitssauger	10,23	5,11
	Wasserstrahlpumpe		
3.4	Strahlrohre Strahlrohr, allgemein	Je Tag	5,11
3.5	Schläuche D-Druckschlauch C-Druckschlauch B-Druckschlauch A-Druckschlauch Hochdruckschlauch <i>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.</i> Prüfen, Waschen und Trocknen Vulkanisieren Ein-/Fortbinden von D-Kupplung Ein-/Fortbinden von C-Kupplung Ein-/Fortbinden von B-Kupplung Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag	5,11 10,23 12,78 7,67 20,45 10,23 12,27 5,11 6,65 8,18 12,78
4	Wasserführende Armaturen Standrohr mit Schlüssel Verteiler Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	Je Tag Je Tag Je Tag	Be- trag/Euro 10,23 10,23 7,67
4.1	Löschgeräte Feuerlöscher Kübelspritzer Löschdecke	Je Tag Je Tag Je Tag	7,67 5,11 5,11

Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllung der Feuerlöscher ist nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung zu stellen.

Die Löschpulverversorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern Steckleiterteil Schiebeleiter Klappleiter Hakenleiter	Je Tag Je Tag Je Tag Je Tag	3,83 20,45 5,11 7,67
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während der Reparaturarbeiten Tragkraftspritze TS 8/8 Atemschutzgerät Fahrzeugfunkanlage	Je Tag Je Tag Je Tag	7,67 6,14 5,11

	Handfunksprechgerät	Je Tag	3,58
--	---------------------	--------	------

8.2 Öffnen einer Tür

Wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren jedoch mindestens mit einem Betrag von **76,69 Euro** berechnet.

Artikel 14:**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Freiensteinau, 23.02.2001

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Freiensteinau
gez. Kopp, Bürgermeister